

Informationsblatt 1



zum Anforderungsprofil für die Eignung der Kindertagespflegepersonen und Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und dabei die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen, um Erwerbstätigkeit und Kindererziehung für die Eltern besser miteinander vereinbar machen zu können.

Dabei umfasst der Förderauftrag der Kindertagespflege ganzheitlich die Erziehung, Bildung und Betreuung der anvertrauten Kinder.

Die Prüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson erfolgt durch

- Gespräch mit der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft
- Hausbesuch in den Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet.
- entsprechende Nachweise, die zu erbringen sind. Siehe Checkliste rechts (fortlaufend auf beiden Seiten)

Die Pflegeerlaubnis wird vom Geschäftsbereich Jugend für die Dauer von fünf Jahren für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt.

Pflichten der Kindertagespflegepersonen nach Erlaubniserteilung

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Die Kindertagespflegeperson hat von sich aus dem zuständigen Geschäftsbereich Jugend wichtige die Betreuung des Kindes betreffende Ereignisse mitzuteilen, beispielsweise:

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes

Checkliste

- ☐ Nachweis über Schulbildungs- oder Ausbildungsabschluss (Voraussetzung: mindestens Hauptschulabschluss)
- ☐ Teilnahme an einer mind. 160- Stunden Qualifizierungsmaßnahme oder Vorliegen einer pädagogischen Ausbildung
- ☐ Vorlage eines aktuellen Gesundheitszeugnisses aller Haushaltsmitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr vom Hausarzt
- ☐ Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse aller Haushaltsmitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr
- ☐ Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- ☐ Nachweis der Teilnahme an einer Hygienebelehrung

- der Wechsel der Räumlichkeiten
- der Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- akute Krisen (Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Kindertagespflegeperson
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie.

Verfahren

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gehört zu den hoheitlichen Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständig ist der Geschäftsbereich Jugend, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt schriftlich und muss vor Beginn der Betreuung vorliegen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann widerrufen werden, wenn es das Wohl des Kindes erfordert.

Zur Sicherung des Tagespflegeverhältnisses sollte eine „Tagespflegevereinbarung“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgeschlossen werden. Diese erleichtert als Leitfaden die notwendigen Absprachen zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten.

Eine der zentralen Aufgaben der Kindertagespflegefachberatung besteht außerdem darin die Kindertagespflegepersonen und die Eltern zu beraten und bei Konflikten zu vermitteln.

Bitte nutzen Sie dieses Angebot, damit Unstimmigkeiten frühzeitig geklärt und die Betreuungsverhältnisse zum Wohle der Kinder gestaltet werden können.

Ansprechpartnerinnen zu Fachberatung und Vermittlung:

Fr. Jursitzka: 05351 121 1160

Fr. Lüpkes: 05351 121 1307

kindertagespflege-fachberatung@landkreis-helmstedt.de

☐ Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Freude an deren Förderung

☐ Erklärte Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten

☐ Abstimmungen über Erziehungsvorstellungen und Modalitäten der Kindertagespflege

beispielhafte Aufzählung:

Abstimmung über

Tierhaltung, Zustimmung

zu Fahrten mit dem Pkw

mit dem Tagespflegekind,

Verhalten bei Erkrankung

des Tagespflegekindes

☐ Bereitschaft zur Annahme fachlicher

Beratung und Fortbildung

☐ Bereitschaft zur

Kooperation mit anderen

Kindertagespflegepersonen

☐ Vorhalten von hellen, sauberen rauchfreien und kindgerechten

Räumlichkeiten

☐ und von geeignetem Spielzeug

Impressum:

Landkreis Helmstedt

Geschäftsbereich Jugend

Abt. Kindertagesbetreuung,

Familien- und

Jugendförderung

Südtor 6

38350 Helmstedt